



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

397
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 17. November 2008

Nummer 46

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
579.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat – nachfolgend Kreis genannt –, und der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister – nachfolgend Stadt genannt –, über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz	584.	Verlust eines Polizeidienstausweises
	Seite 397		Seite 404
580.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln zur Übertragung von Aufgaben für die Erbringung von IT-Leistungen im Rahmen der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung	585.	139. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, dem 28. November 2008, 14.00 Uhr, im Ratssaal der Gemeinde Engelskirchen, c/o Rathaus, 51766 Engelskirchen
	Seite 399		Seite 405
581.	Genehmigungsverfahren der Firma Evonik Degussa GmbH (UVPG)	586.	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft
	Seite 403		Seite 405
582.	Genehmigungsverfahren der Firma RWE Power AG (UVPG)	587.	Bekanntmachung der Tagesordnung des Wasserversorgungsverbandes
	Seite 404		Seite 406
583.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kaiserstraße 1, 53839 Troisdorf	588.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland
	Seite 404		Seite 406
		589.	Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal
			Seite 407
		590.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen
			Seite 407
E	Sonstige Mitteilungen		
		591.	Liquidation
			Seite 407
		592.	Liquidation
			Seite 407

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

579. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat – nachfolgend Kreis genannt –, und der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister – nachfolgend Stadt genannt –, über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 3 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) bzw. § 2 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2021) sowie des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 354), zuletzt geändert am 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), schließen der Kreis und die Stadt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Stadt und der Kreis nehmen die Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz wahr. Der Kreis nimmt zudem diese Aufgaben nach den mit den kreisangehörigen Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Rahmen einer „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Aachen“ wahr.

Bei Stadt und Kreis sind für die Aufgaben zurzeit je zwei Teilzeitkräfte eingesetzt. Durch das Ausscheiden einer Mitarbeiterin beim Kreis zum 30. September 2008 und vor dem Hintergrund, dass die Aufgabe von der Städteregion Aachen wahrgenommen werden soll, wird eine Zusammenführung der Aufgabenwahrnehmung

bereits ab dem 1. November 2008 angestrebt, so dass Synergieeffekte vorzeitig verwirklicht werden können.

Mit dieser Zielsetzung vereinbaren der Kreis und die Stadt Folgendes:

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Bis zur Gründung der Städteregion und der damit einhergehenden Auflösung des Kreises übernimmt der Kreis die der Stadt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AdVerMiG auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben zur Adoptionsvermittlung in eigener Zuständigkeit. Der Kreis verpflichtet sich, die Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVerMiG einzuholen.
2. Voraussetzung für die Übernahme der Aufgaben nach Ziffer 1 durch den Kreis ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung der Bezirksregierung im Sinne der §§ 23 ff. GkG. Der Kreis verpflichtet sich, die Genehmigung der Bezirksregierung einzuholen.

§ 2

Personal

1. Die Adoptionsvermittlungsstelle wird mit Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen (Fachkräfte der Sozialarbeit/-pädagogik) ausgestattet.
2. Für die Dauer der befristeten Aufgabenübernahme durch den Kreis werden die zum 31. Oktober 2008 bei der Stadt mit den Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz betrauten Bediensteten bis zum

20. Oktober 2009

an den Kreis abgeordnet.

Mit Wirkung vom

21. Oktober 2009

gehen die Bediensteten vor dem Hintergrund der Aufgabenübertragung von der Stadt auf die Städteregion ebenfalls auf die Städteregion über.

Für die abgeordneten Bediensteten werden bis zur Gründung der Städteregion die Personalkosten nach den unverändert fortbestehenden Rechtsverhältnissen weiterhin durch die Stadt getragen.

Für die Dauer der Abordnung gelten für die abgeordneten Bediensteten die Geschäfts- und Dienstordnung und die Arbeitszeitregelungen des Kreises.

§ 3

Kostenregelung

Stadt und Kreis tragen die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Personalkosten der Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Ziffer 1 jeweils selbst. Sachkosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt.

§ 4

Dokumentation und Berichtswesen

Zur Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung führt der Kreis getrennte statistische Erhebungen für den eigenen und den von der Stadt übertragenen Zuständigkeits-

bereich. Der Kreis stellt die statistische Erhebung für das Stadtgebiet Aachen der Stadt zur Verfügung.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft, frühestens jedoch zum 1. November 2008.
2. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung ist befristet bis zur Gründung der Städteregion. Sie tritt mit Auflösung des Kreises außer Kraft.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Aachen, den 21. Oktober 2008

gez.:
Carl Meulenbergh
Landrat
des Kreises Aachen

gez.:
Dr. Jürgen Linden
Oberbürgermeister
der Stadt Aachen

gez.:
Helmut Etschenberg
Kreisdirektor
des Kreises Aachen

gez.:
Heinz Lindgens
Beigeordneter
der Stadt Aachen für
Personal, Organisation,
Soziales

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie tritt mit Ablauf des

20. Oktober 2009

außer Kraft.

Köln, den 5. November 2008

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-340

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

580. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln zur Übertragung von Aufgaben für die Erbringung von IT-Leistungen im Rahmen der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung

Zwischen dem Landschaftsverband Rheinland – vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland –, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, nachstehend „LVR“ genannt, und der Stadt Köln – vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt für Informationsverarbeitung –, Stadthaus Deutz, 50679 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf der Grundlage des zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsstrukturreform) die bisher den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Schwerbehindertenrechts und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ab dem 1. Januar 2008 auf die Kreise, die kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände übertragen. Dies geschah unter hohem Zeitdruck und mit der Verpflichtung, die Weiterführung der Fachaufgabe ab dem 2. Januar 2008 durch die neuen Aufgabenträger sicherzustellen.

Die bisher vom Versorgungsamt Köln wahrgenommenen Aufgaben sind damit u. a. auf die Stadt Köln übergegangen. Diese erledigt die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Schwerbehindertenrecht) bzw. als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrecht (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Da sowohl die Stadt Köln als auch der Landschaftsverband Rheinland die neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht in eigenen Räumlichkeiten unterbringen konnten, wurde von beiden die Liegenschaft des ehemaligen Versorgungsamtes Köln, Boltensternstraße, angemietet.

Um die für die Erfüllung der Aufgabenwahrnehmung unverzichtbare rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen IT-Leistungen sicherzustellen, überträgt die Stadt Köln dem LVR mit dieser Vereinbarung die Wahrnehmung von Aufgaben auf der Basis der Regelungen des § 23 Abs. 1, Alt. 2, Abs. 2, Satz 2 GkG. Der monetäre Wert der übertragenen Aufgaben liegt unterhalb des europäischen Schwellenwertes von 211 000,- €. Das Vergaberecht nach den Regelungen des GWB und nach § 25 GemHVO finden daher keine Anwendung. Darüber hinaus ist aufgrund der durch den Gesetzgeber vorgegebenen zeitlichen Restriktionen die Nutzung des bisherigen Gebäudes und damit auch der vorhandenen gebäudeinternen Verkabelung des LVR und dessen vorhandener Anbindung zum GGRZ Münster die technisch einzig rechtzeitig realisierbare und zugleich auch die kostengünstigste Alternative. Die Übertragung der Aufgaben an

den LVR erfüllt damit die Voraussetzungen einer freihändigen Vergabe nach § 3 Nr. 4 Buchstabe a), f) und m) VOL/A.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Mit der Auflösung der Versorgungsämter und Übertragung der Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte zum 1. Januar 2008 überträgt die Stadt Köln dem LVR die in § 2 aufgeführten Leistungen gemäß § 23 Abs. 1, Alt. 2, Abs. 2, Satz 2 GkG gegen Erstattung der anfallenden Kosten.

§ 2

Übertragene Aufgaben

Die Stadt Köln überträgt dem LVR die in der Anlage (Service-Level-Vereinbarung) beschriebenen Aufgaben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

Aufgaben der Stadt Köln

Die Stadt Köln verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der in der Anlage (Service-Level-Vereinbarung) festgelegten Kostenerstattung. Alle in anderen Vereinbarungen geregelten Sachverhalte bezüglich der Kostenerstattungen bleiben unberührt. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Köln, ihren in der Service-Level-Vereinbarung festgelegten Mitwirkungspflichten nachzukommen.

§ 4

Personal

Der LVR erbringt die Leistungen mit eigenem Personal und in eigener Verantwortung. Eine Abordnung von Personal erfolgt nicht. Sofern der LVR bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben für die Stadt Köln Dritte im Rahmen einer Kooperation/Beauftragung einbindet, ist die Stadt Köln vorab rechtzeitig zu beteiligen. Das Entscheidungsrecht über die Einbindung eines Dritten verbleibt bei der Stadt Köln.

§ 5

Geltungsdauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.
2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2008.

Sie kann auf Wunsch der Stadt Köln einmalig um einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert werden. Dieser Wunsch muss dem LVR bis zum 31. Oktober 2008 bekannt gegeben werden.

§ 6

Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit, auch während der Laufzeit, gekündigt werden.

2. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung

- aus wirtschaftlichen Gründen für einen der Partner oder
- wegen Wegfalls der gesetzlichen Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben

nicht mehr vertretbar ist oder eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

4. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Parteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von drei Monaten in Kraft. Eine kürzere Frist kann einvernehmlich bestimmt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einem der Partner z. B. aus wirtschaftlichen oder sonstigen erheblichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

6. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. Eine kürzere Frist kann einvernehmlich bestimmt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

7. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der in § 1 bezeichneten Anlage unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Der Direktor des
Landschaftsverbandes
Rheinland

Stadt Köln
Der Stadtdirektor

Köln,
den 16. Oktober 2008

Köln,
den 26. September 2008

gez.: Voigtsberger

gez.: Kahlen

LVR Infokom
Der Geschäftsführer

Stadt Köln
Leiter des Amtes für
Informationsverarbeitung

Köln,
den 13. Oktober 2008

Köln,
den 19. September 2008

gez.: Hoffmann

gez.: Prof. Dr. Engel

Anlage zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln zur Übertragung von Aufgaben für die Erbringung von IT-Leistungen im Rahmen der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung

1. Dem LVR übertragene Aufgaben

1.1 Grundsätzliches

1. Koordination mit dem GGRZ

Der LVR übernimmt für die Stadt Köln die Koordination und Kommunikation mit dem GGRZ in Münster, was den Zugang zur Fachanwendung zwischen Boltensterstraße und dem GGRZ Münster angeht.

2. Netzwerkanbindung und Zugang zum Landesverwaltungsnetz

a) Der LVR stellt die interne Netzanbindung der Endgeräte im Gebäude zur Verfügung. Das Netzwerk in der Boltensterstraße beruht auf der im Gebäude vorhandenen Verkabelung. Die Leistung besteht aus dem Anschluss nach außen und dem Patching innerhalb der Unterverteilungen.

b) Geräte können platziert werden nach Maßgabe der im Gebäude vorhandenen Netzverteilungen und den vorhandenen Netzdosens. Erweiterungen der bestehenden Verkabelung sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

c) Der LVR stellt den Netzzugang zur Stadt Köln über eine 2-MBit-Leitung zur Verfügung. Übergabepunkt zur Stadt Köln ist das Stadthaus Deutz (Raum „0 1D 15b“). Die Leitung ist nicht redundant ausgelegt.

- d) Für Anbindung zur Fachanwendung, die weiterhin im GGRZ Münster läuft, wird eine 10-MBit-Leitung zur Verfügung gestellt. Dabei nutzt die Stadt Köln die bestehende Leitungsverbindung des LVR zum Landesverwaltungsnetz. Im Bedarfsfall wird die Bandbreite in Zusammenarbeit mit dem LDS erhöht.
3. Arbeitsplatzbereitstellung
- a) Der LVR stellt der Stadt Köln Systemeinheiten (= PC ohne Bildschirm und ohne Drucker, aber mit Tastatur und Maus) im Gebäude Boltensternstraße zur Verfügung.
- b) Der PC ist mit folgender Software ausgestattet:
- Standard-Betriebssystem des LVR (zurzeit Windows XP Professional)
 - ICA-WebClient und Web-Browser für den Zugang zum Terminalserver der Stadt Köln
 - Terminalserver-Client für den Zugang zur Fachanwendung im GGRZ Münster
 - Screwdriver für den Druck-Support über die Fachanwendung (Terminalserver)
 - Virenschutz
- c) Der LVR stellt die Erstinstallation der Systemeinheiten inkl. Netzanbindung im Gebäude Boltensternstraße sowie Reparatur oder Austausch bei Defekt sowie Reinstallation während der Laufzeit der Vereinbarung im Rahmen der nachstehenden Reaktions- und Instandsetzungszeiten sicher.
- d) Der LVR tauscht bei Störungen die durch die Stadt Köln bereitgestellten Bildschirme gegen von der Stadt Köln in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellende Ersatzgeräte aus. Soweit keine Ersatzbildschirme der Stadt Köln zur Verfügung stehen, können, um die Arbeitsfähigkeit der BenutzerInnen sicherzustellen, defekte Bildschirme vorübergehend durch Geräte des LVR gegen Kostenerstattung ersetzt werden. Die Kosten für die Überlassung werden mit einer monatlichen Pauschale berechnet.
4. Druckmöglichkeiten
- a) Die Drucker werden von der Stadt Köln zur Verfügung gestellt.
- b) Der LVR stellt ab 14. Dezember 2007 der Stadt Köln Druckertreiber auf seinen Systemen für folgenden Druckertyp zur Verfügung:
Brother HL-5250DN
- c) Bei Störungen an den Druckern werden diese durch den LVR vor Ort gegen von der Stadt Köln in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellende Ersatzgeräte ausgetauscht. Soweit keine Ersatzdrucker der Stadt Köln zur Verfügung stehen, können, um die Arbeitsfähigkeit der Nutzer/Nutzerinnen sicherzustellen, de-

defekte Drucker vorübergehend durch Geräte des LVR gegen Kostenerstattung ersetzt werden. Die Kosten für die Überlassung werden mit einer monatlichen Pauschale berechnet.

- d) Das Druckerverbrauchsmaterial wird von der Stadt Köln bereitgestellt.

5. Telekommunikation

- a) Der LVR verwendet für die Telekommunikation den von der Stadt Köln in der Boltensternstraße zur Verfügung gestellten S2M-Anschluss und stellt über VoIP jedem Arbeitsplatz ein Telefon-Endgerät zur Verfügung.
- b) Die Abrechnung der monatlichen Grundgebühren und der Gesprächskosten verbleibt bei der Stadt Köln.
- c) Der LVR stellt in der Boltensternstraße zwei analoge Fax-Anschlüsse zur Verfügung.

1.2 Support

1. Der 1. Level-Support

- a) Der 1. Level-Support erfolgt durch die Stadt Köln.
- b) Der 1. Level-Support umfasst
- die fachliche Betreuung
 - die Weiterleitung von Anfragen und Problemmeldungen der Nutzer/Nutzerinnen an das InfoKom-Service-Center des LVR für die vom LVR aus dieser Vereinbarung verantworteten Dienste.

2. Der 2. Level-Support

- a) Der 2. Level-Support wird durch das InfoKom-Service-Center (ISC) des LVR geleistet – siehe dazu Ziffer 2.

3. Support der Fachanwendungen

- a) Der Support der Fachanwendungen obliegt der Stadt Köln.

1.3 Dienstleistungen durch das InfoKom-Service-Center

1. Service

Das InfoKom-Service-Center des LVR ist Ansprechpartner für den UserHelpDesk der Stadt Köln für die qualifizierte Aufnahme und Bearbeitung von Anfragen innerhalb der nachstehenden Servicezeiten über Telefon (02 21/8 09-44 44) und Mail (isc@lvr.de).

2. Der Service steht der Stadt Köln zu den folgenden Zeiten (Servicezeit) zur Verfügung:

Telefonische Unterstützung:
Mo-Fr 7:00 – 19:00 Uhr

Vor-Ort-Unterstützung:
Mo-Fr 8:00 – 17:00 Uhr

3. Problembearbeitung

Die Problembearbeitung beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung beim InfoKom-Service-Center des LVR im Rahmen der o. g. Servicezeiten.

4. Reaktionszeiten

Die Reaktionszeit definiert die Zeit, wann spätestens mit der Lösung eines gemeldeten Problems begonnen werden muss. Sie richtet sich nach der Priorität des Problems, die zwischen der Stadt Köln und dem ISC des LVR einvernehmlich definiert wird.

Prio	Name	Max. Reaktionszeit
1	Dringend	sofort
2	Hoch	4 Stunden
3	Normal	8 Stunden
4	Niedrig	18 Stunden

Die Reaktionszeit läuft je nach Auftragsart innerhalb der jeweiligen Servicezeiten für Telefon- und Vor-Ort-Support.

5. Wiederherstellungszeiten

Für folgende Standardfälle gelten definierte maximale Wiederherstellungszeiten:

Problem	max. Wiederherstellungszeit
Defekter Client-PC inkl. Wiederherstellung der Basis-konfiguration und Software laut 1.1.3	8 Stunden*
Betriebssystem bzw. Konfiguration zerstört, Neuinstallation inkl. Basiskonfiguration	8 Stunden*
Defekten Monitor austauschen	8 Stunden*
Defekten Arbeitsplatzdrucker austauschen	8 Stunden*

* Stunden innerhalb der Servicezeit

2. Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Hardware (Bildschirme, Drucker) und alle Verbrauchsmaterialien werden von der Stadt Köln gestellt.
2. Die Stadt Köln stellt dem LVR in der Dienststelle Boltensternstraße Ersatzbildschirme und Ersatzdrucker in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die defekten und ausgetauschten Geräte werden von der Stadt Köln dort abgeholt.
3. Die Stadt Köln benennt eine Person mit Vertreter/Vertreterin, die als verantwortlicher Ansprechpartner die Leistungen dieser Vereinbarung mit dem LVR koordiniert. Diese ist auch berechtigt, im Auftrag der Stadt Köln und zu seinen

Lasten zusätzliche Serviceaufträge an den LVR zu erteilen. Grundlage für die Abrechnung dieser Serviceaufträge ist die IT-Preisliste des LVR in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Die Stadt Köln benennt eine Stelle (UserHelp-Desk), die die Calls/Tickets an das InfoKom-Service-Center des LVR weiterleitet.
5. Die Stadt Köln stellt dem LVR die zur Erfüllung der Pflichten erforderlichen Informationen, Vorarbeiten, Unterlagen und Daten gegebenenfalls auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung. Das gilt insbesondere bei Störfällen.
6. Die Stadt Köln nimmt die Funktionen des First-Level-Supports für seine Benutzerinnen und Benutzer wahr.
7. Soweit die Software-Lizenzen nicht vom LVR zur Verfügung gestellt werden, ist die Stadt Köln für die ordnungsgemäße Lizenzierung der auf den Systemen berechtigten Nutzer und Nutzerinnen – einschließlich des Nachweises – selbst verantwortlich.
8. Die Stadt Köln stellt sicher, dass die ISC-Mitarbeiter/-Mitarbeiterinnen des LVR Zugang zu den Räumen haben, in denen sie eine Dienstleistung erbringen sollen.
9. Die Stadt Köln nimmt bei Produktionsstart das System ab und bei Bedarf Änderungen für die Client-Installationen und Änderungen am System. Sie stellt die erforderlichen Kapazitäten für die Tests und die Qualitätssicherung von Systemlandschaft und Konfiguration bereit. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach abnahmebereiter Übergabe erklärt wurde.
10. Hält die Stadt Köln ihre jeweilige Mitwirkungspflicht nicht ein, können die beschriebenen Leistungen nicht in vollem Umfang oder nur mit erhöhtem Aufwand erbracht werden. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des jeweiligen seine Mitwirkungspflichten verletzenden Partners.

3. Kostenerstattung

1. Die entstehenden Kosten aus dieser Vereinbarung werden durch eine monatliche Pauschale auf Basis der Nutzung je Endgerät in Höhe von
 - 145,00 € je geliefertes Endgerät (PC)
 - 6,80 € je geliefertes Telefon
 - 6,80 € je analoger Faxanschluss
 erstattet.

Die Ermittlung der Gerätezahlen erfolgt am letzten Tag des Monats. Der daraus ermittelte Betrag wird mit der nächsten periodischen Abrechnung in Rechnung gestellt. Anteilige Monate werden auch anteilig berechnet.

2. Erhöhungen durch gestiegene Kosten sind, soweit erforderlich, mindestens zwei Monate im Voraus anzukündigen.
 3. Die Zahlung wird innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Unstimmigkeiten werden von beiden Seiten unverzüglich beanstandet und ausgeräumt.
 4. Die Parteien gehen davon aus, dass die Kostenerstattungen nach dieser Vereinbarung nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Sollte sich – auch nachträglich – eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, wird die Stadt Köln diese nachentrichten.
4. Weitere Leistungen
- Leistungen, die über diese Vereinbarung hinausgehen, können im Einzelfall gegen Kostenerstattung einvernehmlich vereinbart werden.
5. Datenschutz/Geheimhaltung
1. Der LVR gewährleistet, dass er und alle von ihm beauftragten Personen, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung befasst sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und erlangte Informationen aus dem Bereich der Stadt Köln, soweit diese nicht offenkundig sind, weder an Dritte weitergegeben noch in sonstiger Weise außerhalb dieser Vereinbarung verwendet werden.
 2. Die Stadt Köln und der LVR verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Dienstleistungsverhältnisses erlangten Kenntnisse oder Informationen über die andere Partei vertraulich zu behandeln und ihren MitarbeiterInnen eine vertrauliche Behandlung solcher Geheimnisse im Rahmen der jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse aufzuerlegen.
 3. Die in Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Pflichten bestehen auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus.
6. Salvatorische Klausel
1. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
 2. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige Bestimmung, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.
 3. Soweit diese Vereinbarung für auftretende Probleme keine spezifischen Regelungen enthält, sind diese nach dem übereinstimmenden Willen der Partner durch sachgerechte Auslegung der vereinbarten Regelungen im Einvernehmen zu lösen.

Genehmigung

Zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

(GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW. 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben für die Erbringung von IT-Leistungen im Rahmen der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie tritt mit Ablauf des

31. Dezember 2008

außer Kraft.

Köln, den 6. November 2008

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.3-339

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

Abl. Reg. K 2008, S. 399

581. Genehmigungsverfahren der Firma Evonik Degussa GmbH (UVPG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 300.53.0104/08/G16-St

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Methionin-Anlage.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1a der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände Brühler Straße 2, 50389 Wesseling, Rhein-Erft-Kreis, Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstücke 246 und 256 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

Änderungen des Genehmigungsbescheides 56.8851-4.1-16-57/06 vom 6. Februar 2007 für die

- Nebenbestimmung 2, Emissionsquelle 812, neue Festlegung des Bezugsauerstoffgehaltes von 11 Vol. % auf 21 Vol. % und des Grenzwertes für Staub von 1 mg/m³ auf 5 mg/m³
- Nebenbestimmung 3, Emissionsquelle 813, neue Festlegung des Grenzwertes für Ammoniak von 1 mg/m³ auf 30 mg/m³.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Köln, den 17. November 2008

Im Auftrag
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2008, S. 403

582. Genehmigungsverfahren der Firma RWE Power AG (UVPG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.1.1-16-99/08-IV/Pß

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung, die Änderung des Kraftwerks Niederaußem in 50129 Bergheim, Werkstraße, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9 und 10, Flurstücke diverse.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer CO₂-Wäsche-Pilotanlage, mit der Waschmittel zur Abtrennung von CO₂ aus Rauchgas unter realen Betriebsbedingungen erprobt werden sollen.

Beim Kraftwerk Niederaußem handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 1.1.1 UVPG findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei diesem Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c UVPG (Screening) vorgesehen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn aufgrund der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das o. g. Vorhaben wurde gemäß Anlage 2 des UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Köln, den 17. November 2008

Im Auftrag
gez.: Pleiß

ABl. Reg. K 2008, S. 404

583. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kaiserstraße 1, 53839 Troisdorf

Bezirksregierung Köln

Az.: 300-53.0078/05/G16-Wi/Lüc

Köln, den 6. November 2008

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage gemäß Ziffer 10.1 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Gelände der Gemeinde Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 10, Flurstück 2385.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Aufnahme der Serienfertigung für die Stoffe Hexanitrostilben (HNS), Nitrotriazolon (NTO), Tertiärbutyladipinsäure (BAS) und Azidotrimethylsilan (TMSA) in einem Gebäude, das bislang ausschließlich als Technikum für die Erprobung neuer Stoffe und Verfahren sowie für die Kleinserienfertigung diverser Stoffe genutzt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.1 der Anlage 1 des UVPG.

Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: Dr. Lücking

ABl. Reg. K 2008, S. 404

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

584. Verlust eines Polizeidienstausweises

PP Köln

Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 4. November 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0652892 der PKin Stefanie Fuhrmann, ausgestellt am 17. Mai 2006 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2008, S. 404

**585. 139. Sitzung der Verbandsversammlung
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am
Freitag, dem 28. November 2008, 14.00 Uhr,
im Ratssaal der Gemeinde Engelskirchen,
c/o Rathaus, 51766 Engelskirchen**

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestellung der weiteren stellvertretenden Verbandsvorsteher
6. Aktuelle Berichterstattung der Geschäftsführung und des Verbandsvorstehers
7. Regionale 2010 Projekt :metabolon
8. Zwischenbericht zum 30. September 2008
9. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2009
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung 2009
11. Gebührensatzung 2009
12. Änderung der Abfallentsorgungssatzung
13. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 2009
 - b) Abfallgebührensatzung 2009
 - c) Abfallsatzung
14. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 2009
 - b) Abfallgebührensatzung 2009
 - c) Abfallsatzung
15. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 2009
 - b) Abfallgebührensatzung 2009
 - c) Abfallsatzung

16. Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses für 2008
17. Anträge
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

20. Personalangelegenheiten
21. Genehmigung von Eilentscheidungen
22. Vertragsangelegenheiten
23. Auftragsvergabe von Planungsleistungen
24. Bericht Risikomanagement
25. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
26. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
27. Anträge
28. Anfragen und Mitteilungen
29. Verschiedenes

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Engelskirchen, den 29. Oktober 2008

gez.: Helga L o e p p
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2008, S. 405

**586. Einladung zur
Genossenschaftsversammlung der
Sieg Fischerei-Genossenschaft**

Sieg Fischerei-Genossenschaft Hennef

Am

Freitag, dem 12. Dezember 2008, um 15.00 Uhr,
im „Haus Dürrenbach“, Sövenstraße, in Hennef mit
nachfolgender Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. „75 Jahre SFG“: Rückblick Festakt am 14. November 2008, 17.00 Uhr in „Meys Fabrik“, Hennef
3. Kassenbericht 2007
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und Bericht der internen Rechnungsprüfung
6. Tätigkeitsbericht 2008 des Geschäftsführers
7. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
8. Haushalt 2009
9. Verschiedenes
10. Anfragen/Mitteilungen

Die Verzeichnisse der Mitglieder, der Werte der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlagen der Bewertung, Anteil und Umfang des Stimmrechts gemäß § 4 der Satzung sowie die detaillierte Darstellung des Haushaltsplans 2009 liegen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht aus.

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Die vorbereiteten Vollmachten sind beigefügt. Personengemeinschaften und Juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Hennef, den 2. November 2008

gez.: Hubert Linden
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2008, S. 405

587. Bekanntmachung der Tagesordnung des Wasserversorgungsverbandes

Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper

Wermelskirchen, den 27. Oktober 2008

Zu einer Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie am

Dienstag, dem 25. November 2008, 14.30 Uhr,
in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 10. Juni 2008
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 10. Juni 2008
5. Bericht der Betriebsleitung
6. Wirtschaftsplan 2009
7. Wahl eines Mitgliedes in den Betriebsausschuss
8. Anfragen
9. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

10. Anfragen
11. Verschiedenes

Beratungsunterlagen zu Punkt 6 und 7 sind beigefügt.

Der Vorsitzende
gez.: Burghoff

ABl. Reg. K 2008, S. 406

588. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

Die Sitzung 5/VII der Verbandsversammlung findet am
2. Dezember 2008, 11.00 Uhr,

Kreishaus Bergheim, Sondergebäude, Raum KT. 1.1 statt.

Tagesordnung
Öffentliche Sitzung

1. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007;
Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandsvorstehers
3. Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2008
4. Jahresbericht 2008 und Jahresprogramm 2009
5. Neuerungen durch die Umstellung auf NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement)
6. Einbringung der Haushaltssatzung des Naturparks Rheinland für das Haushaltsjahr 2009
7. Festlegung und Entscheidung über die Vergabe-grundsätze
8. Konzept für die Durchführung des Naturparkjahres Naturpark.NRW.2009
9. Bericht der Geschäftsstelle über Haushaltsüber-schreitung
für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2007
für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2008
für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2008
10. Mitteilungen des Vorsitzenden
11. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers bzw. des Ge-schäftsführers
12. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
– Dringlichkeitsentscheidung – hier: Citroen-HY
14. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
– Dringlichkeitsentscheidung – hier: Naturparkzen-trum Himmeroder Hof
15. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
– Dringlichkeitsentscheidung – hier: Projekt Natur-park.NRW.2009
16. Mitteilungen des Vorsitzenden
17. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers bzw. des Ge-schäftsführers
18. Anfragen

Bergheim, den 5. November 2008

Zweckverband Naturpark Rheinland
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Wolfgang Hürter

ABl. Reg. K 2008, S. 406

589. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal

Hiermit lade ich gemäß § 8 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 90. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die Verbandsversammlung findet statt am

26. November 2008, um 18.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 344 (3. Stockwerk), Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

Tagesordnung für die 90. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 26. November 2008

A Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 89. Verbandsversammlung am 4. Juni 2008
3. Wahl des Verbandsvorstehers
4. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Jahresabschluss 2007
6. Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung des Wirtschaftsjahres 2008
7. Beratung und Festsetzung des Wirtschaftsplans 2009 und der mittelfristigen Finanzplanung 2010 bis 2012
8. Gewässermonitoring
9. Umstellung des Rechnungswesens auf NKf
10. Bericht des Verbandsingenieurs
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Verschiedenes

B Nichtöffentlicher Teil der Verbandsversammlung

48. Anfragen und Mitteilungen
49. Verschiedenes

Hürth, den 10. November 2008

gez.: B r ü c k n e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2007 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 des Zweckverbandes Südlicher Randkanal mit einem Überschuss am Geschäftsjahresende zum 31. Dezember 2006 in Höhe von 347 118,70 € festgestellt.

Gemäß dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Spichernstraße 73, 50672 Köln über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 wurde dem Jahresabschluss am 30. April 2007 uneingeschränkt die Bestätigung erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 des Zweckverbandes Südlicher Randkanal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 kann zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Südlicher Randkanal bei den Stadtwerken Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth (Zimmer 523, 5. Obergeschoss).

Hürth, den 10. November 2008

gez.: Dr. A h r e n s - S a l z s i e d e r
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2008, S. 407

590. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt: Kontonummer: 380180315, 390081909.

Aachen, den 6. November 2008

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 407

E Sonstige Mitteilungen

591. Liquidation

Der Verein „100 Jahre Kellersberg“ 2004 e. V. in 52477 Alsdorf ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Herrn Bernhard Heffels, Uhlandstraße 10, 52477 Alsdorf, Herrn Lothar Heffels, Hebbelstraße 6, 52477 Alsdorf, Herrn Werner Schindler, Rudolfstraße 12, 52477 Alsdorf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 407

592. Liquidation

Der Verein „Kölner Amazonas“ e. V. ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin Frau Susanne Beyer, Landwehrstraße 21, 42699 Solingen, Telefon 02 12-6 25 84 zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2008, S. 407

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.